

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:
OB/BC Beteiligungscontrolling

Beteiligt:

Betreff: Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Hagen

Beratungsfolge:
03.12.2009 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Beschlussvorschlag:

- ## 1. Der Rat der Stadt Hagen wählt in den Verwaltungsrat der Sparkasse Hagen:

A) als vorsitzendes Mitglied:

[View Details](#) | [Edit](#) | [Delete](#)

B) zum / zur 1. Stellvertreter/in des / der Vorsitzenden

zum / zur 2. Stellvertreter/in des / der Vorsitzenden

Digitized by srujanika@gmail.com

C) als sachkundige Mitglieder Stellvertreter/in

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

6. _____

7. _____

8. _____

9. _____

D) als Dienstkräfte der Sparkasse Stellvertreter/in
Hagen

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

2. Der Rat der Stadt Hagen wählt aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates der Sparkasse Hagen in die Verbandsversammlung des WLSGV (Westfälisch-Lippischer Sparkassen- und Giroverband):

A) als Mitglieder Stellvertreter/in

1. Oberbürgermeister Jörg Dehm _____

2. _____

Die Umsetzung der Vorlage erfolgt bis zum 31.12.2009.

Kurzfassung
entfällt**Begründung**

Nach der am 30.08.2009 erfolgten Kommunalwahl ist die Neubesetzung des Verwaltungsrates der Sparkasse Hagen erforderlich, da nach §§ 11 Abs. 1 und 12 Abs. 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) die Mitglieder des Verwaltungsrates für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Trägers gewählt werden.

Der Verwaltungsrat einer Sparkasse mit 250 und mehr Beschäftigten besteht nach § 10 Abs. 2 SpkG aus

- a) dem vorsitzenden Mitglied,
- b) neun weiteren sachkundigen Mitgliedern und
- c) fünf Dienstkräften der Sparkasse.

Nach § 11 Abs. 1 SpkG wählt der Rat der Stadt Hagen eines seiner Mitglieder oder den Oberbürgermeister zum vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates. Darüber hinaus ist vom Rat der Stadt Hagen nach § 11 Abs. 2 SpkG aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates ein/e erste/r Stellvertreter/in und ein/e zweite/r Stellvertreter/in zu wählen.

Gem. § 11 Abs. 3 SpkG nimmt, wenn eine Sitzung nicht vom Hauptverwaltungsbeamten geleitet wird, dieser an der Sitzung teil. Im Verhinderungsfall muss sein Vertreter im Amt teilnehmen. Wählt der Rat eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden, nimmt der Herr Oberbürgermeister Jörg Dehm ständig auf Grundlage dieser Bestimmung an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.

Die sachkundigen Mitglieder (§ 10 Abs. 2 Buchstabe b) SpkG) des Verwaltungsrates werden nach § 12 Abs. 1 SpkG vom Rat der Stadt Hagen für die Dauer der Wahlzeit des Rates nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gem. § 50 Abs. 3 S. 3 – 6 GO NRW gewählt. Wählbar sind sachkundige Bürger/innen, die dem Rat der Stadt Hagen angehören können. Unabhängig von der Regelung im vorangegangenen Satz kann auch der Oberbürgermeister vom Rat der Stadt Hagen zum Mitglied des Verwaltungsrates gewählt werden.

Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 SpkG hat der Rat der Stadt Hagen die Voraussetzungen für die erforderliche Sachkunde vor der Wahl zu prüfen und sicherzustellen. Sachkunde bedeutet dabei den Nachweis einer fachlichen Eignung zum Verständnis der wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe im Tagesgeschehen einer Sparkasse (der Begriff der Sachkunde ist in diesem Sinne in § 12 Absatz 1 Sparkassengesetz des Landes NRW definiert).

Nach der Gesetzesbegründung (vgl. Anhang zur Landtags-Drucksache 14/7844) wird „den Mitgliedern eines Verwaltungsrates eine hohe Verantwortung für die Belange der Sparkasse übertragen. Absatz 1 Satz 1, 2. Halbsatz und Satz 2 sehen daher vor, dass nur solche Personen zu Mitgliedern des Verwaltungsrates bestellt werden dürfen, die über eine Sachkunde verfügen, welche es ihnen ermöglicht, dieser Verantwortung gerecht zu werden. Dabei ist nach Satz 3 unter Sachkunde ein Nachweis einer fachlichen Eignung zum Verständnis der wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe im Tagesgeschehen einer Sparkasse zu verstehen. Dieser Nachweis muss von dem für den Wahlvorschlag vorgesehenen Bürger dem Träger gegenüber erbracht werden. Die Entscheidung über das Vorliegen der Sachkunde trifft - wie bisher - der Träger.“

Die Anforderungen an die Sachkunde der Mitglieder des Verwaltungsrates werden auch durch § 36 Abs. 3 Satz 1 KWG geregelt. In der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses werden Kriterien genannt, bei denen Sachkunde anzunehmen ist. Danach ist Sachkunde anzunehmen bei denjenigen Personen, die (alternativ)

- über Erfahrungen im Bereich der Rechnungslegung oder der Abschlussprüfung verfügen,
- ein Institut oder ein Unternehmen geleitet haben oder an herausgehobener Stelle in einem Institut oder einem Unternehmen tätig waren.
- über berufliche Erfahrungen aus einer Tätigkeit in einer anderen Branche oder der öffentlichen Verwaltung verfügen
- oder sich durch berufsbezogene Weiterbildung die erforderlichen Kenntnisse angeeignet haben
- oder bereit sind, sich diese Kenntnisse nach ihrer Wahl in den Verwaltungsrat anzueignen.

Bei der Prüfung, ob eine Person die erforderliche Sachkunde besitzt, soll künftig außerdem – ausweislich des Gesetzestextes – der Umfang und die Komplexität der vom Institut betriebenen Geschäfte mit berücksichtigt werden.

Da die Anforderungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates mit der Größe des jeweiligen Instituts sowie dem Umfang und der Komplexität der von ihm betriebenen Geschäfte ansteigt, richtet sich die Beurteilung der Voraussetzungen nach der Art der vom Institut schwerpunktmäßig getätigten Geschäfte. So sind die Voraussetzungen, die an die Sachkunde der genannten Personen bei kleinen Instituten andere als an ein international tätiges Kreditinstitut, das global das Investmentgeschäft betreibt. Die Anforderungen sind damit nicht auf ein abstraktes Expertenwissen ausgerichtet, sondern abhängig vom konkreten Geschäftsmodell des jeweiligen Instituts und der innerhalb des Verwaltungsrates wahrgenommenen Funktion.

Nach § 12 Abs. 3 SpkG wird über die Wahl aller Mitglieder des Verwaltungsrates in einem Wahlgang abgestimmt. Nach demselben Verfahren ist für jedes Mitglied eine Person als Stellvertreter/in zu wählen, die bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.

Bei der Auswahl der sachkundigen Mitglieder sind die Wählbarkeitsvoraussetzungen des § 13 Abs. 1 und 2 SpkG zu beachten. Danach darf dem Verwaltungsrat nicht angehören:

- Dienstkräfte der Stadt Hagen oder der Sparkasse. Hiervon ausgenommen sind die Dienstkräfte der Sparkasse nach § 10 Abs. 1 Buchstabe c und der Oberbürgermeister nach § 10 Abs. 2 Buchstabe c,
- Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und den mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen,
- Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG,
- Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien.
- Solche Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtshängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidestattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

Die Beschlussfassung über die zu wählenden sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates erfolgt nach dem in § 12 Abs. 1 SpkG i. V. m. § 50 Abs. 3 S. 3 – 6 GO NRW festgelegten Verfahren. Nach der Vorschrift des § 50 Abs. 3 GO NRW ist ein einstimmiger Beschluss des Rates ausreichend, wenn sich die Ratsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt haben. Danach ist, sofern sich die Ratsmitglieder nicht auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt haben, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang über die von den Fraktionen oder Gruppen des Rates eingereichten Wahlvorschläge abzustimmen. Dabei sind die

Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

Die fünf Dienstkräfte der Sparkasse (§ 10 Abs. 2 Buchstabe c SpkG) sind nach § 12 Abs. 2 SpkG vom Rat der Stadt Hagen nach dem gleichen Wahlverfahren wie die sachkundigen Mitglieder aus einem Vorschlag der Personalversammlung der Sparkasse zu wählen. Dieser Vorschlag muss mindestens die doppelte Anzahl der zu wählenden ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder enthalten.

Nach § 12 Abs. 3 Satz 2 SpkG ist auch für die Dienstkräfte eine Person als Stellvertreter/in zu wählen, die bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.

Die in den Verwaltungsrat der Sparkasse Hagen zu wählenden Dienstkräfte der Sparkasse wurden durch die Wahl zur Aufstellung der Arbeitnehmervertreter am 08.10.2009 ermittelt.

In die Vorschlagsliste wurden in der Reihe der Stimmzahlen aufgenommen:

<u>Name:</u>		<u>erhaltene Stimmen:</u>
1. Mahler	Martina	265
2. Bargen	Carsten von	147
3. Studer	Elke	139
4. Ludwig	Thomas	115
5. Jung	Sabrina	115
6. Bittermann	Thomas	113
7. Sondermann	Matthias	97
8. Kluzik	Robert	72
9. Wolter	Sebastian	67
10. Neuenfeld	Dirk	62
11. Studer	Christian	61
12. Kampmann	Peter	60
13. Rüger	Torsten	58
14. Heek	Thorsten	50
15. Becker	Stefan	43
16. Scholz	Siegfried	37
17. Kumpmann	Torsten	36
18. Kurtz	Anna	33
19. Honselmann	Lars	29
20. Wohlgethan	Stephan	24

Aufgrund der neuen Verbandssatzung des WLSGV (Westfaelisch – Lippischer Sparkassen- und Giroverband), sind nach § 5 Abs. 2 Buchst. a) der Satzung des Verbandes in der ab 01. Januar 2010 gelten Fassung vom Rat der Stadt Hagen in die Verbandsversammlung des WLSGV zwei Mitglieder des Verwaltungsrates - darunter mindestens ein Hauptverwaltungsbeamter - zu entsenden. Sofern bei einer Sparkasse kein Hauptverwaltungsbeamter Mitglied des Verwaltungsrates ist, kann auch der Beanstandungsbeamte entsandt werden.

Die Mitglieder der Verbandsversammlung des WLSGV (Westfaelisch – Lippischer Sparkassen- und Giroverband) werden nach § 5 Abs. 2 Buchst. a) der Satzung des Verbandes vom Rat der Stadt Hagen für die Dauer der Wahlzeit des Rates nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gem. § 50 Abs. 4 Satz 1 GO NRW i. V. m. § 50 Abs. 3 GO NRW gewählt. Nach demselben Verfahren ist nach § 5 Abs. 3 der Satzung des Verbandes für jedes Mitglied eine Person als Stellvertreter/in zu wählen, die bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.

Bisher gehörten dem Verwaltungsrat der Sparkasse Hagen an:

A) als vorsitzendes Mitglied:

Wolfgang Röspel

B) zum / zur 1. Stellvertreter/in des / der Vorsitzenden

Claus Rudel

zum / zur 2. Stellvertreter/in des / der Vorsitzenden

Christa Suda

C) als sachkundige Mitglieder Stellvertreter/in

1. Christoph Purps Dr. Fritz Helms

2. Gerhard Romberg Christel Jamin

3. Christa Suda Susanne Kampmann

4. Dr. Roland Bäcker Jahannes Schurgarcz

- | | |
|----------------------------------|-------------------|
| 5. <u>Siegfried Feste</u> | Werner Heider |
| 6. <u>Sybille Klos-Eckermann</u> | Christiane Herms |
| 7. <u>Jörg Meier</u> | Wolfgang Jörg |
| 8. <u>Claus Rudel</u> | Timo Schisanowski |
| 9. Jochen Weber | Claus Thielmann |

D) als Dienstkräfte der Stellvertreter/in
Sparkasse Hagen

- | | |
|--------------------------------|-------------------------|
| 1. <u>Rolf – Peter Geisler</u> | <u>Christel Kolk</u> |
| 2. <u>Martina Mahler</u> | <u>Detlef Bläser</u> |
| 3. <u>Elke Studer</u> | <u>Wolfgang Stork</u> |
| 4. <u>Matthias Sondermann</u> | <u>Christian Studer</u> |
| 5. Thomas Bittermann | Peter Kampmann |

Der Rat der Stadt Hagen wird um einen entsprechenden Beschluss gebeten.

Finanzielle Auswirkungen

X Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister**Gesehen:**

Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r**Amt/Eigenbetrieb:**

OB/BC Beteiligungscontrolling

Gegenzeichen:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:**Amt/Eigenbetrieb:**OB/BC**Anzahl:**1
